

*Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.
Rochusstraße 18
53123 Bonn*



*Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.
Schorlemerstr. 15
48143 Münster*

Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung eines Entgeltes
für den Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Lan-
des Nordrhein-Westfalen - WasEG)**

**auf der Grundlage des Fragenkatalogs zum Expertengespräch
des Haushalts- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Umweltschutz und
Raumordnung des Landtages Nordrhein-Westfalen
am 18. Dezember 2003 im Landtag**

Die Landwirtschaftsverbände NRW lehnen die Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Eine neue Steuer, wie sie das Wasserentnahmeentgelt letztlich darstellt, passt nicht in die derzeitige wirtschaftliche Lage und zu den politischen Ankündigungen, Steuerentlastungen einzuführen. Die Landesregierung hat bisher aus guten Gründen die Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes abgelehnt. Die bisherige Position der Landesregierung wurde und wird von den Landwirtschaftsverbänden weiter vertreten. Das Wasserentnahmeentgelt würde zu einem enormen bürokratischen Aufwand insbesondere in den landwirtschaftlichen Betrieben und in der Verwaltung führen und erfolgreiche und anerkannte Kooperationen zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft in hohem Maße gefährden. Der Rheinische Landwirtschafts-Verband bekräftigt seine schriftliche Stellungnahme zur Verbändeanhörung der Landesregierung vom 15. Oktober diesen Jahres.

Zu 1.: Welche (stichhaltige) ökologische Begründung gibt es für die Einführung des WEE?

Es gibt keine stichhaltige ökologische Begründung für die Einführung des Wasserentnahmeentgeltes in Nordrhein-Westfalen. Wasser ist in Nordrhein-Westfalen nicht knapp. Auch mit-

tel- und langfristig kann von einer guten Wasserversorgung in Nordrhein-Westfalen ausgegangen werden.

Unter den landwirtschaftlichen Flächen in Nordrhein-Westfalen findet eine hohe Grundwasserneubildung statt. Die Wasserentnahme der Landwirtschaft stellt lediglich einen Bruchteil im Vergleich zur Grundwasserneubildung unter den landwirtschaftlichen Flächen dar. Die Wasserentnahmen der Landwirtschaft erfolgen zum größten Teil zur Verregnung landwirtschaftlich genutzter Flächen. In der Begründung des Gesetzentwurfes wird zu Recht betont, dass das Beregnungswasser dem Naturhaushalt wieder zugeführt wird. Ein Wasserentnahmeentgelt für die Beregnung ist vor diesem Hintergrund ökologisch nicht zu begründen.

Zu 2.: Wie hoch sind die tatsächlichen Kosten (nicht Preise, also 1 bzw. 5 Cent pro Kubikmeter Wasser) für die Unternehmen und die privaten Haushalte und welche Auswirkungen hat das auf den Wirtschaftsstandort NRW / die Arbeitsplätze in NRW?

Das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut der Universität zu Köln schätzt das Maximalaufkommen des Wasserentnahmeentgeltes aus dem Bereich der Landwirtschaft auf 450.000 € je Jahr. Bei einem von den Landwirtschaftskammern in NRW geschätzten Einsatz von 45 Millionen Kubikmeter Beregnungswasser dürfte die Schätzung des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitutes im Durchschnitt der Jahre zutreffen.

Die tatsächlichen Kosten für die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen dürften jedoch wesentlich höher liegen. Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen schätzt, dass 3.000 bis 5.000 landwirtschaftliche Betriebe in Nordrhein-Westfalen Wasser zur Beregnung entnehmen. Auf diese Betriebe würde eine aufwändige Verbrauchsermittlung und ein hoher Verwaltungsaufwand bei der Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes zukommen. Zahlreiche Betriebe müssten sogar nennenswerte Investitionen tätigen, um eine exakte Verbrauchsermittlung an ihren Beregnungsstellen sicherstellen zu können. Aus dem Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitut ergibt sich für die Beregnung je landwirtschaftlichem Betrieb ein jährliches Wasserentnahmeentgelt in Höhe von etwa 125 €. Die tatsächlichen Kosten für die Betriebe dürften aufgrund der zusätzlichen Kosten (Verbrauchsermittlung und Verwaltungsaufwand) mehr als doppelt so hoch liegen.

Der vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen am 30.10.2003 vorgeschlagene Verzicht auf die Einziehung von Abgabebeträgen unter 150 €/ha, "weil der damit verbundene Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zu den erwarteten Einnahmen stehe", ist richtig begründet. Er ist jedoch unzureichend und löst das Kernproblem nicht, weil der Wasserverbrauch vieler landwirtschaftlicher Betriebe in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen zwischen 10.000 und 20.000 Kubikmetern schwankt. In den Betrieben müsste weiterhin geprüft werden, ob die Bagatellgrenze erreicht bzw. überschritten wird. Der jährliche Erfassungsaufwand für Behörden und Betriebe würde deshalb nicht wesentlich geringer. Im Bereich der Landwirtschaft wäre deshalb auch nach der Umsetzung des MUNLV-Vorschlages davon auszugehen, dass allein der Aufwand für die Behörden zur jährlichen Festsetzung von einigen tausend Bescheiden an die landwirtschaftlichen Betriebe höhere Kosten als Einnahmen für den Landeshaushalt verursachen würde. Das Wasserentnahmeentgelt für die Beregnung wäre somit kontraproduktiv für Land und Landwirtschaft. Eine solche absurde Regelung, die nur Bürokratie für Behörden und Bauern und zusätzliche Kostenbelastung für das Land und die Landwirtschaft bedeutet, sollte unterbleiben. Wie im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern, sollten deshalb Wasserentnahmen zum Zwecke der Beregnung in der Landwirtschaft und im Gartenbau in Nordrhein-Westfalen von dem Entnahmeentgelt befreit werden.

Landwirtschaftliche Betriebe, welche ihr Wasser vom öffentlichen Wasserversorger beziehen, wären durch die Preiserhöhung für den Kubikmeter Wasser in Höhe des Abgabesatzes von 0,05 € pro Kubikmeter besonders betroffen. Insbesondere Vieh haltende Betriebe müssten dann schnell über 100 € mehr für das Wasser zahlen, ohne diese Zusatzkosten für das bezogene Wasser in den Produktpreis überwälzen zu können. Die Belastungen der landwirtschaftlichen Betriebe wären also wesentlich höher als die im Gesetzentwurf kalkulierte zusätzliche Jahresbelastung von maximal 2,15 € pro Einwohner und Jahr. Vor dem Hintergrund der bereits erfolgten drastischen Kürzungen im Agrarbereich auf europäischer und nationaler Ebene sind weitere Belastungen auf Länderebene für die landwirtschaftlichen Betriebe nicht akzeptabel.

Zu 3.: Wie hoch ist die indirekte Belastung, die sich daraus ergibt, dass sich alle Produkte, die unter hohem Wasserverbrauch hergestellt werden, ebenfalls verteuern (etwa Strom)?

Wir gehen davon aus, dass Produkte, die unter hohem Wasserverbrauch hergestellt werden, sich verteuern und diese Kosten auch an die Landwirtschaft weitergegeben werden. Von daher rechnen wir mit einer indirekten Belastung, welche wir jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht quantifizieren können.

Zu 5.: Welche Auswirkungen hat das WEE auf die freiwilligen Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft?

Die geplante Einführung des Wasserentnahmeentgeltes gefährdet die freiwilligen Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft in hohem Maße. Vonseiten der Wasserwirtschaft sind seit Bekanntwerden des Gesetzentwurfes zahlreiche Kündigungen der Kooperationsverträge ausgesprochen bzw. angekündigt worden. Die Wasserwirtschaft hat klargestellt, dass es ihr nicht möglich ist, zusätzliche freiwillige Aufwendungen zu finanzieren. Die Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft in Nordrhein-Westfalen haben sich in der Vergangenheit bewährt und sind bundesweit anerkannt. Sie haben eine effiziente und erfolgreiche Arbeit geleistet und das Verhältnis zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft auf eine neue und zielführende Grundlage gestellt.

Die Begrenzung der Verrechnung von Aufwendungen für die Kooperationen mit dem geplanten Wasserentnahmeentgelt auf nur 15 % benachteiligt gerade diejenigen Wasserwerke, welche freiwillig besondere Leistungen beim Wasserschutz erbracht haben. Zumindest darf die sinnvolle Gewährung der Verrechnungsmöglichkeit deshalb nicht begrenzt werden. Die vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vorgeschlagene Alternative 1 zu § 8 Verrechnung wird deshalb begrüßt.

Bonn, Münster,
den 15. Dezember 2003